

**Richtlinie für die Vergabe des
Dr.-Walter-Döring-Promotionspreises
an der Pädagogischen Hochschule
Weingarten**

vom 15. Oktober 2025

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Preis wird aus den Mitteln einer einmaligen Stiftung des ehemaligen Vorsitzenden des Hochschulrats und Ehrensenators Dr. Walter Döring in einer Gesamthöhe von 4.500 € dotiert. Davon werden in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils 1.500 € für eine abgeschlossene Promotion vergeben.
- (2) Der Promotionspreis würdigt herausragende Dissertationen und den damit verbundenen wissenschaftlichen Fortschritt. Gleichzeitig soll der Preis die Öffentlichkeit auf die besonderen Leistungen des wissenschaftlichen Nachwuchses aufmerksam machen.

§ 2 Ausschreibung und Vorschläge

- (1) Die Ausschreibung erfolgt durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Forschung zum 1. Februar des Jahres, in dem der Preis verliehen werden soll.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jede Betreuerin oder Gutachterin und jeder Betreuer oder Gutachter einer Dissertation.
- (3) Es können nur Dissertationen eingereicht werden, deren Promotionsverfahren im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres der Ausschreibung abgeschlossen wurde und denen in ihren Gutachten eine herausragende Qualität bescheinigt wird.
- (4) Die Vorschläge sollen beim Prorektorat Forschung elektronisch bis zum 15. April eingereicht werden. Jeder Vorschlag muss Folgendes umfassen:
 - ein Exemplar der vorgeschlagenen Dissertation,
 - die Gutachten zur Dissertation,

- eine Kurzzusammenfassung der Dissertation mit max. 5.000 Zeichen ohne Leerzeichen,
- Lebenslauf der oder des Promovierten.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Vergabekommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. der Prorektorin oder der Prorektor für Forschung als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender,
2. den Dekaninnen bzw. den Dekanen der Fakultäten,
3. der oder dem Gleichstellungsbeauftragten oder einem von ihr/ihm benannten Mitglied der Hochschule
4. der oder dem Vorsitzenden des Promotionskonvents.

(3) Sollte ein Kommissionsmitglied an der Auswahl Sitzung nicht teilnehmen können, ist durch das entsprechende Mitglied eine Vertretung zu bestimmen und die oder der Vorsitzende vor der Sitzung hiervon zu informieren.

§ 4 Entscheidungsverfahren

(1) Das Auswahlgremium strebt eine einvernehmliche Entscheidung (Konsens) über die Preisträgerin oder den Preisträger an.

- (2) Sollte kein Konsens erzielt werden, erfolgt eine Abstimmung nach Mehrheitsentscheid. Jedes Kommissionsmitglied hat hierbei eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 5 Bewertung der Vorschläge

- (1) Die Vergabekommission hat bei ihrer Auswahl zu berücksichtigen, dass Auszeichnungen für wissenschaftliche Leistungen dem wissenschaftlichen Ansehen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in der Öffentlichkeit förderlich sind.
- (2) Bei der Beurteilung der Arbeiten sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:
 - Wissenschaftliche Exzellenz (d. h. Originalität und Innovation des geleisteten Forschungsbeitrags, methodische Qualität, theoretische Fundierung, Sprachniveau und Struktur),
 - Qualität des Arbeitsprozesses (d. h. korrekte Anwendung methodischer Verfahren, Berücksichtigung der Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis, Perspektivenreichtum),

- Pädagogische Relevanz und Praxisbezug (d. h. Bedeutung für die Weiterentwicklung von Bildungstheorien, -forschung, und/oder -politik; Praxisorientierung; Transferpotenzial),
- Zügigkeit des Abschlusses,
- Wissenschaftliche Leistung über die unmittelbaren Erfordernisse hinaus (d. h. zusätzliche Publikationen und Vorträge regional, national, international),
- Engagement in der akademischen Gemeinschaft.

(3) Die Vergabekommission ist im Hinblick auf unterschiedliche Bewertungskriterien der Fachbereiche nicht an deren Bewertungen gebunden. Die Vergabekommission kann im Zweifel zusätzliche Gutachten einholen.

§ 6 Bekanntmachung und Vergabe

- (1) Die Bekanntmachung und Vergabe des Dr.-Walter-Döring-Promotionspreises erfolgt im Rahmen einer akademischen Feierstunde, beispielsweise der Akademischen Jahresfeier. Die Prorektorin bzw. der Prorektor zeichnet die Trägerin oder den Träger des Preises aus.
- (2) Der Preis ist mit einer Urkunde und dem in § 1 Absatz 1 genannten

Geldbetrag verbunden. Er wird persönlich an die Ausgezeichnete oder den Ausgezeichneten für ihre oder seine herausragenden wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen der Promotion verliehen. Der Preis dient somit der Würdigung der Spitzenleistung und der Förderung der zukünftigen wissenschaftlichen Karriere. Er wird nicht als Gegenleistung für die Erstellung der Dissertation oder für eine vertraglich vereinbarte Forschungstätigkeit vergeben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

Weingarten, 15. Oktober 2025

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer

Rektorin der PH Weingarten